

Sitzungsvorlage

Datum: 10.06.2021

Drucksache Nr.: **21/0278**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

01.07.2021

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gem. § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 2.259.619,60 EUR und zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 183.568,97 EUR sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 381.528,67 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2020 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmers oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erfor-

derlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushalts-planung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	Überschrei- tung EUR
Wertberichtigung bei Forderungen¹		1.584.771,10	1.584.771,10
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger²	-32.250	607.852,00	640.102,00
Veränderung Erstattungsanspruch/-verpflichtung bei Dienstherrnwechsel²	-320,00	5.416,00	5.736,00
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (Zinsaufwand ISEK)³		27.000,00	27.000,00
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (Zinsaufwand Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFöG NRW)⁴		7.100,00	2.010,50

Zu 1) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z. B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Niederschlagung von Forderungen erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 1.584.771,10 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 102.881,45 EUR sowie Minderaufwendungen bei den Abschreibungen auf Forderungen von 74.514,10 EUR gegenüber, welche zur Deckung herangezogen werden können. Eine Saldierung der Aufwendungen mit den Erträgen ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 1.407.375,55 EUR können durch Mehrerträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.

Zu 2) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 24.09.2020 unter Berücksichtigung einer Versorgungs- und Kostendynamik von jährlich 2 %. Die im Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 gebildeten Rückstellungen basieren auf dem aktuellen Versorgungsgutachten der Rheinischen Versorgungskasse auf der Grundlage HEUBECK-Richttafeln 2018 G und berücksichtigt die Anpassung der Versorgung um 3,20 % zum 01.01.2020. Hiernach ergeben sich Mehraufwendungen sowohl bei der Zuführung zu den Beihilferückstellungen, als auch bei den Erstattungsansprüchen anderer Dienstherrn für die Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte für die tatsächlich zum Stichtag gemeldeten Versorgungsempfänger unter Verwendung der neuen Statistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

- Zu 3) Im Jahresabschluss 2020 wurden Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 27.000 EUR erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Verzinsung der Städtebaufördermittel, welche die Stadt im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für das Jugendzentrum abgerufen, jedoch nicht zeitgerecht verwendet hat. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.
- Zu 4) Darüber hinaus wurden im Jahresabschluss 2020 Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 7.100 EUR erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Verzinsung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG NRW), welche die Stadt für den Grunderwerb und die Außenanlage der Kita Deichstraße in Buisdorf abgerufen und aufgrund eines Rückforderungsbescheides des Landes zurückgezahlt hat. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) Aufwendungen in Höhe von | 183.568,97 EUR |
| b) Auszahlungen in Höhe von | 381.528,67 EUR |

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigelegt.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen